



Regierungsrat

Luzern, 14. Mai 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 648

Nummer: A 648
Protokoll-Nr.: 501
Eröffnet: 03.12.2018 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Frey Monique und Mit. über Waldmanagement für einen besseren Klimaschutz

Zu Frage 1: Welche wärme- und trockenheitsresistenten Baumarten werden gefördert oder sollen gefördert werden?

Damit die Wälder auch langfristig die erwarteten Leistungen erbringen, sind die Möglichkeiten der Waldbewirtschaftung zu nutzen, um die Widerstandskraft und Regenerationsfähigkeit zu erhöhen. Dabei spielt die Förderung der Baumartenvielfalt eine wichtige Rolle.

In erster Linie wird weiterhin die natürliche Waldverjüngung ohne Pflanzungen gefördert. Bei der Jungwaldpflege können jene Waldbestände unterstützt werden, die standortgerecht sind und die in Zukunft voraussichtlich herrschenden klimatischen Bedingungen besser ertragen. Der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt kommen dabei eine grosse Bedeutung zu. Wo die natürliche Waldverjüngung nicht zum gewünschten Ziel führt, können mit Pflanzungen besser angepasste Baumarten eingebracht werden. Welche Baumarten dabei Berücksichtigung findet, hängt stark von der Bodenbeschaffenheit und der Höhenlage ab. Zu den geförderten Baumarten gehören Berg- und Spitzahorn, Stiel- und Traubeneiche, Walnuss, Winterlinde, Kirschbaum, Weisstanne, Douglasie, Waldföhre und Lärche. Auf ausgewählten Standorten werden als Versuch zusätzlich der schneeballblättrige Ahorn, die Zerreiche und die Elsbeere empfohlen.

Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) berücksichtigt bei ihren Förderprogrammen die neuen Forschungsergebnisse und beteiligt sich wo sinnvoll und möglich an umsetzungsorientierten Forschungsprojekten, um neue Erkenntnisse für kantonsspezifische Fragestellungen zu gewinnen.

Zu Frage 2: Welche Anforderung an die Wildregulierung beziehungsweise an den Baumschutz ergeben sich aus der Förderung von wärme- und trockenheitsresistenten Baumarten?

In unserer Antwort zur Frage 1 haben wir die Bedeutung der Baumartenvielfalt hervorgehoben. Diese ist nicht naturgegeben, sondern ergibt sich aus den Ansprüchen, die an den Wald gestellt werden. Baumarten, die gemäss heutiger Kenntnis besser mit den veränderten Klimabedingungen umgehen können, sind häufig auch anfällig auf Verbiss durch Wildhuftiere.

Gemäss dem Bundesgesetz über den Wald sind die Kantone verpflichtet, den Wildbestand so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Baumarten

ohne Schutzmassnahmen gesichert ist. Wo diese nicht möglich ist, sind Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen. Aus der Förderung von wärme- und trockenheitsresistenten Baumarten ergeben sich diesbezüglich keine neuen Anforderungen.

Zu Frage 3: Wie werden die kommunalen und privaten Waldeigentümer über die Zielsetzungen in Bezug auf den Klimawandel informiert? Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, um Strategien für den Klimaschutz auch im Privatwald (über 70 Prozent des Waldgebietes im Kanton Luzern) umzusetzen beziehungsweise mit den regionalen Waldorganisationen (RO) Abmachungen zu treffen und diesbezüglich Vorschriften zu erlassen? Welche Aktivitäten hat der Regierungsrat in diesem Themenkomplex bereits vorgenommen?

Die Beratung der Waldeigentümerinnen und -eigentümer erfolgt gestützt auf die Anpassung des kantonalen Waldgesetzes seit Mitte 2018 überwiegend durch die Forstfachpersonen der regionalen und betrieblichen Waldorganisationen. Die Leistungsvereinbarung Beförderung wurde entsprechend angepasst. Auf dieser Basis schliesst die Dienststelle lawa neu mit den regionalen und betrieblichen Waldorganisationen jährliche Zielvereinbarungen ab, die auch die Schutzwald- und Jungwaldpflege umfassen. Neue Erkenntnisse aus der Forschung fliesen in die Ausgestaltung der Förderprogramme sowie in die regelmässige Information der Forstfachpersonen ein. Für das Jahr 2020 sind gezielte Weiterbildungen im Bereich Wald und Klimawandel geplant. Für die weitere Kommunikation werden die vorhandenen Informationskanäle wie der Newsletter Wald, Medienmitteilungen sowie Informationen an Veranstaltungen von Branchenorganisationen genutzt.

In überalterten Wäldern, deren Bewirtschaftung sich wirtschaftlich nicht lohnt, unterstützt die Klimastiftung Schweiz seit 2017 die Verjüngung des Waldes. Denn junge Wälder absorbieren mehr CO₂ aus der Luft als alte. Im Kanton Luzern sind bereits mehrere Holzschläge in schlecht erschlossenen Gebieten ausserhalb von Naturvorrangflächen und von Schutzwäldern anerkannt worden.

Zu Frage 4: Wie sieht das Konzept der Schädlingsregulierung (Borkenkäfer und andere) kurz-, mittel- und langfristig aus? Welche Hilfestellung sieht die Regierung vor?

Die Waldgesetzgebungen von Bund und Kanton Luzern sind in den letzten beiden Jahren aktualisiert worden. Danach haben Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden zum Ziel, eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen zu verhindern oder zu beheben. Für den Vollzug der erforderlichen Massnahmen ist der Kanton zuständig. Er überwacht zusammen mit den Waldeigentümerinnen und -eigentümern die Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten im Wald und neu auch ausserhalb des Waldes, sofern diese Schadorganismen auf den Wald übergreifen können. Eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen kann sich etwa nach einem Sturm und den daraus resultierenden Schäden in Schutzwäldern ergeben, wenn eine Massenvermehrung von Borkenkäfern droht und in der Folge die Minimalanforderungen an den Aufbau und die Zusammensetzung von Schutzwäldern gemäss der nationalen Vorgabe «Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)» nicht mehr erreicht werden.

Bei Schäden als Folge des Auftretens von besonders gefährlichen Schadorganismen ist die Festlegung der Strategie komplexer und erfordert eine genauere Prüfung der Auswirkungen auf die Waldfunktionen in Abhängigkeit des Schadorganismus. Daraus lässt sich ableiten, ob eine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen zu erwarten ist und ob sich diese überhaupt verhindern oder vermindern lässt. Einzelne Schadorganismen wie die Eschenwelke lassen sich nicht tilgen oder örtlich eindämmen. Die Festlegung der Strategie erfolgt nach den Grundsätzen des integralen Risikomanagements. Dabei sind drei Fragen zentral: Was kann passieren? Was darf passieren? Was ist zu tun? Die abgeleiteten Massnahmen sind vielfältig

und umfassen die Prävention, Ereignisbewältigung und Regeneration von Schäden. Angestrebt werden ökologisch vertretbare, ökonomisch verhältnismässige und sozial verträgliche Lösungen. Die entsprechenden Waldschutzmassnahmen werden von Bund und Kanton und allenfalls Interessierten getragen. Falls keine erhebliche Gefährdung der Waldfunktionen zu erwarten ist, liegt die Ergreifung und Finanzierung von Massnahmen gegen Schadorganismen in der Zuständigkeit der Waldeigentümerinnen und -eigentümer oder der regionalen Waldorganisationen.

Zu Frage 5: Wie gedenkt der Regierungsrat, die Holznutzung im Staatswald zu gestalten, um dem Thema «Kohlenstoffspeicherung» Rechnung zu tragen?

Generell wird der grösste CO₂-Effekt erreicht, wenn der Wald so bewirtschaftet wird, dass jährlich möglichst viel nutzbares Holz zuwächst und das Holz aus diesem Zuwachs zuerst als Baustoff und in zweiter Linie als Energiequelle verwendet wird. Durch die Verwendung von Holzprodukten wird CO₂ gelagert und werden CO₂-Emissionen aus den Verarbeitungsprozessen anderer Rohstoffe und der Verwendung anderer Energieträger vermieden. Im Weiteren können durch eine Zweitnutzung von Rest- und Altholz als Energiequelle zusätzliche Emissionen aus fossilen Quellen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Waldfunktionen des Staatswaldes (in erster Linie Schutzwald, daneben Waldreservate [19 Prozent der Fläche] und Erholungswald [5 Prozent]) wird der nachhaltig nutzbare Holzzuwachs soweit wirtschaftlich möglich ausgeschöpft.

Zu Frage 6: Plant der Regierungsrat Aufforstungen, um den Wald gezielt als Kohlenstoffspeicher zu nutzen? Wo befinden sich zusätzliche mögliche Aufforstungsflächen? Welche Baumarten sind geeignet, um auch über der bisherigen, mit der Klimaerwärmung steigenden Baumgrenze Aufforstungen vornehmen zu können?

Gemäss einer Auswertung der Waldflächenentwicklung im Kanton Luzern in den letzten 30 Jahren hat in den Voralpengebieten Pilatus und Entlebuch eine gewisse natürliche Zunahme der Waldfläche ab einer Höhe von 1'200 m.ü.M. im Umfang von rund 2 Prozent stattgefunden. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung in den tieferen Lagen dagegen lässt keine natürliche Waldflächenzunahme zu. Aktive Aufforstungen sind nicht geplant. In den höheren Lagen – im Bereich der oberen Waldgrenze ab 1'900 m.ü.M. – wäre der Holzzuwachs und die entsprechende CO₂-Speicherung marginal und die spätere Holznutzung ohnehin kaum möglich.

Zu Frage 7: Auch Feuchtgebiete wie Moore sind grosse Kohlenstoffspeicher. Gibt es Möglichkeiten, diese Gebiete auszubauen? Gibt es Ideen, diese kombiniert mit Aufforstungen neu zu gestalten?

Vor allem anzustreben ist eine Revitalisierung der Feuchtgebiete. Im Vordergrund steht dabei auch mit Blick auf die Kohlenstoffspeicherung, deren Funktionsfähigkeit zu erhalten respektive wiederherzustellen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Antworten auf die Anfrage Graber Michèle und Mit. über den Einfluss der Luzerner Mooregebiete auf den CO₂-Haushalt (A 499).

Der Übergang von Feuchtgebieten zum Wald ist meist fliessend. Auch gibt es Feuchtgebiete, die rechtlich als Wald gelten. Somit ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Schutz von Feuchtgebieten und der Waldbewirtschaftung bereits heute gegeben. Entsprechende Projekte zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten werden innerhalb der Dienststelle lawa koordiniert.